

Kann Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden?

In einem Positionspapier nimmt der Bundesvorsitzende des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Michael Leinenbach, klar Stellung.

Stand März 2017

Wird für Menschen eine gesetzliche Abschiebung angeordnet, bedarf es zunächst die Definition von „Abschiebung“ genau durchzusehen:

"Abschiebung" bedeutet, dass ein Ausländer unter Anwendung von (polizeilichen) Zwangsmitteln außer Landes gebracht wird. Zuständig hierfür sind die einzelnen Bundesländer (Ausländerbehörden). Die Ausländerbehörden sind auch bei Asylbewerbern für die Prüfung bestimmter, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes fallender (sonstiger) Abschiebungshindernisse zuständig. Solche können in der Person des Ausländers begründet sein (z.B. Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung) oder auch die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung betreffen (z.B. ein gesperrter Zielflughafen). Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse, deren Fehlen Voraussetzung für die Durchführung der Abschiebung ist." (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (BAMF)).

Für die Soziale Arbeit stellt sich hierbei die Frage, in welcher Form bzw. ob sie sich überhaupt an Ausweisungen beteiligen kann.

Der Bundesvorsitzende des DBSH, Michael Leinenbach, vertritt hierzu folgende Haltung: „Die Profession Soziale Arbeit hat sich aufgrund ihrer ethischen Haltung (Berufsethik) nicht an Abschiebungen zu beteiligen.“

Zur Begründung dieser Haltung bedarf ein Blick in die ausgearbeitete Berufsethik des DBSH. Die Berufsethik gilt als „Herzstück“ der Profession der Sozialen Arbeit und als Vermittlerin **ihrer** Haltung. Vom Grundsatz her unterscheidet sich das Handeln einer Profession erheblich von einem „reinen auf Anordnungen durchgeführten Diensthandeln“. Wesentliches Element ist die **Haltung** „in und zu“ Sozialer Arbeit, die sich ganz auf ein auf Ethik ausgelegtes Handeln richtet.

Die Berufsethik erwächst aus Konzeptüberlegungen zur Ethik Sozialer Arbeit. Diese Ethik zeigt den Werterahmen an, innerhalb dessen sich Denken und Handeln in der Sozialen Arbeit bewegen. Sie bildet die Grundlage für jede berufsethische Aussage.

Sie kann als berufliche Ethik im Sinne von angewandter Ethik aufgefasst werden. Zur Berufsethik formt sich allerdings das Bestreben der Profession, das berufliche Handeln an verpflichtenden und überprüfbaren ethischen Leitlinien auszurichten. Den großen Rahmen

für die Ethik Sozialer Arbeit und die Berufsethik bilden Ethikdiskurse und die dort aufscheinenden Konzepte.

Der DBSH stellt mit seiner Berufsethik einen Orientierungsrahmen zur Verfügung. In den Berufsethischen Prinzipien des DBSH findet die Berufsethik eine konkrete Anwendung. Der DBSH kommt mit seinen Berufsethischen Prinzipien der Forderung der International Federation of Social Workers (IFSW) nach, eigene nationale Berufsethische Prinzipien zu erlassen.

In den berufsethischen Prinzipien wurde daher auf Begrifflichkeiten wie Klient_innen und Kund_innen zugunsten des Begriffs „Menschen“, im Sinne der oder einer ethischen Haltung, verzichtet.

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter_innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.

Das heißt unter anderem:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung achten

Sozialarbeiter_innen sollten das Recht der Menschen achten und fördern, eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen Anderer gefährdet werden.

2. Das Recht auf Beteiligung fördern

Sozialarbeiter_innen sollten das volle Einbeziehen und die Teilnahme der Menschen, die ihre Dienste nutzen, fördern, sodass sie gestärkt werden können in allen Aspekten von Entscheidungen und Handlungen die ihr Leben betreffen.

3. Jede Person ganzheitlich behandeln

Sozialarbeiter_innen sollten sich mit der Person als Ganzes innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen und darauf bedacht sein, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen.

4. Stärken erkennen und entwickeln

Sozialarbeiter_innen sollten den Schwerpunkt auf die Stärken des Einzelnen, der Gruppen und der Gemeinschaften richten, um dadurch ihre Stärkung weiter zu fördern.

Um das eigene Handeln zu überprüfen wurden berufsethische Prinzipien erlassen.

Wo in der beruflichen Tätigkeit unterschiedliche, zum Teil auch widerstreitende Interessen von Personen oder Institutionen aufeinandertreffen, sind neben fachlichen Kriterien bei Entscheidungen auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Der DBSH bietet mit den Berufsethischen Prinzipien seinen Mitgliedern, aber auch allen in der beruflichen Sozialarbeit Tätigen, Leitlinien und Unterstützung für konkrete Handlungsweisen im Berufsalltag.

Die berufsethischen Prinzipien können daher einen Reflexionsrahmen zur Prüfung des eigenen Handelns bilden.

Die berufsethischen Prinzipien des DBSH kann man in folgenden Strukturablauf bringen:

- (1) Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns
- (2) Handeln im eigenen beruflichen Arbeitsfeld
- (3) Handeln gegenüber Menschen
- (4) Haltung gegenüber Berufskolleg_Innen
- (5) Haltung gegenüber Angehörigen anderer Professionen
- (6) Haltung gegenüber Arbeitgeber_innen und Organisationen
- (7) Handeln in der Öffentlichkeit

Kann somit Soziale Arbeit im Rahmen von Abschiebungen stattfinden?

Laut Michael Leinenbach, muss in der **Flüchtlingshilfe** zwischen der **Sozialen Arbeit** und der **Ordnungspolitik unterschieden werden.**

In seiner Ausführung weist der Bundesvorsitzende darauf hin, dass Soziale Arbeit darauf achten müsse, dass sich **vom Grundsatz her eine Profession erheblich von einem „rein auf Anordnungen durchgeführten Diensthandeln“ unterscheidet.** Wird der Bereich der Abschiebungen betrachtet, so handelt dort staatliche Gewalt gegen die Interessen der Menschen, welche aufgrund eines Schutzbedürfnisses nach Deutschland geflüchtet sind. **Soziale Arbeit hat hier in ihrem Handeln zu berücksichtigen, dass ihre Arbeit auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen basiert und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter_innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.** Wird Abschiebung unter diesem Aspekt betrachtet, so verstößt sie gegen die Achtung des besonderen Wertes und der Würde der Menschen. *Aus diesem Grund sieht der Bundesvorsitzende eigentlich keine Möglichkeit, dass sich die Profession der Sozialen Arbeit, sich an Abschiebungen zu beteiligen. Wenn der Staat in diesen Fällen sein Ordnungsrecht gegen die Achtung des besonderen Wertes und der Würde des Menschen vollzieht, so kann er dies im Rahmen von Dienstanweisungen tun. Es kann durchaus auch sein, dass in diesem Feld dann per Dienstanweisung Professionsangehörige tätig sind oder sein müssen,* fügt Michael Leinenbach hinzu.

Daraus resultiere, dass die Tätigkeit als solches als reines Verwaltungshandeln außerhalb eines Professionsverständnisses heraus erfolge.

Schlussendlich folgert Michael Leinenbach: „Ich sehe daher keine Möglichkeit z.B. Handreichungen aus Sicht der Profession bei Abschiebungen zu erlassen, da diese von Natur aus gegen das Verständnis der Profession der Sozialen Arbeit verstoßen.“

Wie soll der Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen Berufsethik, Aufenthalts- und Asylrecht, usw. sowie Rechte und Pflichten bei der Kooperation mit der Polizei aussehen?

Wichtig ist hier die Haltung der jeweiligen Professionsangehörigen. Auch muss grundsätzlich getrennt werden zwischen *Handeln innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit* und *reinem auf Anordnung durchgeführtem Diensthandeln*. Es muss daher deutlich werden, dass die Bereiche „Soziales“ (Soziale Arbeit) und „Ordnung“ (Ordnungsbehörden, Polizei usw.) **aufgrund ihres Selbstverständnisses** getrennte Aufgaben wahrnehmen und über getrennte Haltungen innerhalb ihrer Aufträge verfügen. **Für die Soziale Arbeit gilt daher: „Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und auf den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter_innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.“** Kooperationen können ggf. dann eingegangen werden, wenn die Menschenrechte nicht verletzt werden und die Soziale Arbeit von den betroffenen Menschen das Mandat erhalten hat für diese zu agieren.

Daraus ergibt sich das Verhalten oder und die Haltung von Sozialarbeiter_innen zu Abschiebungen.

Die Fragestellung, wie sich Professionsangehörige der Sozialen Arbeit bei Abschiebungen aus den von Ihnen betreuten Einrichtungen verhalten sollen spielt für den Bundesvorsitzenden des DBSH keine Rolle und muss nicht weiter verfolgt werden. Für ihn hat die Profession Soziale Arbeit, wie zuvor schon aufgezeigt, eine Haltung einzunehmen und sich aus diesen vorab benannten Gründen nicht an Abschiebungen zu beteiligen. Das Professionsangehörige im Rahmen von reinem auf Anordnung durchgeführtem Diensthandeln daran beteiligt sein können, kann durchaus der Fall sein. Dieses Handeln findet jedoch außerhalb der Profession der Sozialen Arbeit statt, wie es in Anordnungen von Verwaltungen für deren Beschäftigte und Beamten_innen im Rahmen des Dienstrechtes angeordnet werden kann. Hier ist jeweils der oder die Einzelne gefragt sich diesen Anordnungen zu widersetzen bzw. das eigene Handeln und die eigene Haltung an der Berufsethik zu messen.

Grundsätzlich hat die Profession Soziale Arbeit auch in diesem Kontext eher die Aufgabe (vgl. auch die Ausführungen der Berufsethik) eine Haltung zu kritischer Parteilichkeit zu haben.

Auf dem ethischen Hintergrund gilt für Professionelle der Sozialen Arbeit eine „kritische Parteilichkeit“. Sie stehen im Spannungsfeld verschiedenster Interessen, dort wo von Einzelnen, Gruppen oder Institutionen berechnete Bedürfnisse und Interessen von Hilfesu-

chenden unterdrückt oder missachtet werden, wo die Würde von Hilfesuchenden verletzt wird. Sie stehen an der Seite der Hilfesuchenden und vertreten deren Interessen auf persönlicher und politischer Ebene.

Kritische Parteilichkeit erfordert von den Professionellen der Sozialen Arbeit, sich gegenüber den öffentlichen Auftraggebern und den Anstellungsträgern für die Hilfesuchenden einzusetzen und Forderungen im Zusammenhang von Aufgaben, Handlungsvorschriften und Zielen auf der Grundlage der Berufsethik kritisch zu hinterfragen und Fehlentwicklungen und Probleme zu benennen.

Um diese kritische Parteilichkeit umzusetzen, bedarf es einer Haltung eines politischen Einsatzes für eine menschenwürdige Gesellschaft.

Das aktive Eintreten für eine menschenwürdige Gesellschaft gehört ebenfalls zu den Haltungen in der Sozialen Arbeit. Akteure treten auf der Grundlage von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit für die Interessen sozial Benachteiligter ein und gesellschaftlich bedingten Behinderungen und Diskriminierungen entgegen. Ziel ist die Befähigung der Menschen, ihr Leben in freier Entscheidung zu gestalten und ihr eigenes Wohlbefinden und die Lebensqualität zu stärken.

Professionelle der Sozialen Arbeit thematisieren menschengerechte und sozialverträgliche Strukturen und fordern sie ein. Damit wirkt das Handlungsziel der Profession der Sozialen Arbeit als soziale Gerechtigkeit. Diese wird durch die Teilhabe an Bildung, Politik, Gesellschaft und an den Gütern und Dienstleistungen der Gesellschaft in menschenwürdiger Weise ermöglicht und die Beteiligung an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Umsetzung einer menschengerechten Gesellschaft gesichert.

Autor:

Michael Leinenbach - Bundesvorsitzender Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)